

Wahlordnung der Hochschule für Musik Nürnberg (WO)

vom 30. März 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 und Art. 48 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Wahlordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich; Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 2 Wahlrechtsgrundsätze	2
§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	3
§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis.....	3
§ 5 Wahlgänge; Zusammensetzung und Aufgaben	4
§ 6 Wahlausschreiben	6
§ 7 Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe.....	6
§ 8 Wahlvorschläge	6
§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge	8
§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen	8
§ 11 Allgemeine Regelungen zur Stimmabgabe.....	9
§ 12 Urnenwahl	9
§ 13 Briefwahl	10
§ 14 Elektronische Wahl (Online-Wahl).....	11
§ 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl	12
§ 16 Auszählung	13
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses	13
§ 18 Wahl Niederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen	15
§ 19 Annahme der Wahl.....	15
§ 20 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertretern	15
§ 21 Wahlprüfung	15
§ 22 Fristen.....	16
§ 23 Bestimmungen für Neuwahlen.....	16
§ 24 Sonderregelungen zu Wahlen nach §§ 13-15 GO	17
§ 25 Inkrafttreten.....	17

§ 1 Geltungsbereich; Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Diese Satzung gilt für die Wahlen

1. der Vertreterinnen und Vertreter im Senat (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes [BayHIG]) sowie
2. der weiteren neun Vertreterinnen und Vertreter im studentischen Konvent (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg [GO] v. 19.4.2023 i.d.F. v. 22.10.2025) an der Hochschule für Musik Nürnberg (im Folgenden: Hochschule). ²Sie regelt ferner in § 24 ergänzend zu §§ 13-17 GO die Wahlen der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Hochschulrates, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten; die übrigen Bestimmungen dieser Wahlordnung finden insofern grundsätzlich keine Anwendung, definieren aber Grundanforderungen an die Durchführung von Online-Abstimmungen.

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen bzw. Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.

(3) ¹Sieht diese Wahlordnung die Textform vor, so kann die Erklärung schriftlich (= Schriftform, § 126 BGB, z.B. als originale, eigenhändig unterzeichnete Erklärung), in elektronischer Form (§ 126a BGB, z.B. als mit einer sog. qualifizierten elektronischen Signatur versehene E-Mail) oder in Textform (§ 126b BGB; z.B. per E-Mail) abgegeben werden; im letzteren Falle muss allerdings eine Abbildung (z.B. Scan, Foto) der eigenhändig unterzeichneten Erklärung beigelegt bzw. auf Anforderung binnen dreier Werktage eine schriftliche Erklärung vorgelegt werden. ²Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter kann die Wege telekommunikativer Übermittlung auf jene per E-Mail, hilfsweise per Fax, begrenzen.

(4) Im Sinne dieser Satzung gelten Samstage als vorlesungsfreie Tage und nicht als Werktage.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter in den Organen nach § 1 Abs. 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) ¹Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 BayHIG, d.h. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren nach § 6a Satz 2 GO,
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 BayHIG, d.h. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Promovierenden (soweit sie in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind; Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG) sowie (gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 BayHIG) die Lehrbeauftragten,
3. die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 BayHIG) sowie
4. die Studierenden der Hochschule (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 BayHIG).

²Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 5 BayHIG nehmen nicht an den Wahlen teil

1. die nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 BayHIG), d.h. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
2. die sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen (Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayHIG) und
3. die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG).

³Im Übrigen nehmen nebenberuflich an der Hochschule Tätige nach Art. 19 Abs. 1 Satz 6 BayHIG an den Wahlen zu den Organen nur teil, wenn ihre regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden (entspricht mindestens 25 % einer Vollzeitstelle) wöchentlich beträgt. ⁴Ferner nehmen die Jungstudierenden (Art. 77 Abs. 7 Satz 2 BayHIG) nach § 6 Satz 1 der Ordnung über das Jungstudium (**JungStO**) v. 28.1.2026 nicht an den Wahlen teil.

(3) Eine Abwahl von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppe ist nicht zulässig.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist grundsätzlich jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. ²Für nebenberuflich Tätige gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3. ³Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. ⁴Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz [**BayBG**]) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. ⁵Nicht wählbar sind nach § 6a Satz 3 GO die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren. ⁶Nicht wahlberechtigt bzw. wählbar ist, wem das Wahlrecht durch Richterspruch entzogen ist.

(2) Kommt für ein Mitglied der Hochschule (z.B. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren) die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist.

(3) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Senat oder dem studentischen Konvent aus.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

(1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis wird von der Hochschulverwaltung erstellt. ²Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen. ³Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei bei den Bediensteten die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. ⁴Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. ⁵Das Wählerverzeichnis kann auch in Form

einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden. ⁶Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlsatzung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) ¹Am 28. Tag (vier Wochen) vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten Woche vor der Schließung innerhalb der Hochschule an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt oder intern elektronisch bekanntgemacht werden.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen bis spätestens eine Woche nach Schließung des Wählerverzeichnisses in Textform Erinnerung bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter einlegen. ²Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche eine Entscheidung.

(5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten bis spätestens eine Woche nach Schließung des Wählerverzeichnisses in Textform Erinnerung eingelegt werden. ²Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) ¹Ist eine Erinnerung begründet, so hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen vorzunehmen

1. hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben, soweit die Wahlberechtigung eines oder einer Einzelnen dadurch nicht berührt wird,
2. darüber hinaus bei erkannten, aufgrund systemischer Fehler falschen oder fehlenden Einträgen, allerdings nur bis zu drei Werktagen vor einer Urnenwahl bzw. bis zu einem Werktag vor einer elektronischen Wahl.

§ 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sowie der Wahlausschuss.

(2) Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler, bei deren bzw. dessen Verhinderung ihre bzw. sein Stellvertreter im Amt (s. Art. 33 Abs. 4 Satz 1 BayHIG), bei beider Verhinderung eine von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter beauftragte Person, die nicht selbst kandidiert.

(3) ¹Dem Wahlausschuss gehören mindestens fünf Vertreterinnen und Vertreter der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an. ²Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellt werden können. ³Sie werden vom Senat der Hochschule für die jeweils nach dieser Wahlsatzung durchzuführenden Wahlen bestellt. ⁴Dieser bestellt gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreterinnen bzw. Vertreter Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter. ⁵Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(4) ¹Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer). ²Die Mitglieder der Hochschule sind nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG zur Übernahme von Wahlhilfeaufgaben verpflichtet.

(5) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) ¹Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einberufen und von dieser bzw. diesem bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden geleitet.

(7) ¹Der Wahlausschuss, der auch mündlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens einem Werktag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen, welche auch via Video-/Telefonkonferenz (hybrid oder online) durchgeführt werden können. ³Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses. ⁴Sind die bzw. der Vorsitzende und dessen Stellvertretung nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Absatz 6 eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender zu wählen.

(8) ¹Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. ²Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter

1. bestimmt den Wahltermin,
2. legt fest, ob die Wahl elektronisch oder als Urnenwahl durchgeführt wird,
3. erlässt das Wahlausschreiben und
4. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.

³Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt werden, insbesondere das individuelle Wahlgeheimnis und die öffentliche Überprüfbarkeit des Wahlverfahrens und der Ermittlung des Wahlergebnisses (sog. Öffentlichkeitsgrundsatz).

(9) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlsatzung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 49. Tag (sieben Wochen) vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ein Wahlausschreiben, das in der Hochschule bekannt gemacht wird.

(2) ¹Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Organs,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
8. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe bzw. die Wahlfrist sowie die Art und Weise der Stimmabgabe (Urnenwahl oder elektronische Wahl),
9. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, sofern die Wahl nicht elektronisch durchgeführt wird.

²Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

§ 7 Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

(1) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter im Senat beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden sowie der Mitglieder im studentischen Konvent beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) ¹Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres, regelmäßig zwischen Mitte und Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters, für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. ²Die Stimmabgabe bei Urnenwahl ist für insgesamt mindestens 10 Stunden an bis zu drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen in einem jeweils zu bestimmenden Zeitraum zwischen frühestens 8.00 Uhr und spätestens 18.00 Uhr durchzuführen; bei elektronischer Wahl beträgt die Wahlfrist (Zeitspanne zwischen erstem und letztem Zeitpunkt der möglichen Stimmabgabe) mindestens drei und höchstens sieben aufeinander folgende 24-Stunden-Zeiträume. ³Beginn und Ende der Wahlfrist werden im Wahlausschreiben festgelegt. ⁴Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestimmt für die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter im Senat sowie der Vertreterinnen bzw. Vertreter im Studentischen Konvent gemeinsame Wahltermine.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter (Wahlvorschläge) sind getrennt nach

1. den zu wählenden Organen nach § 1 Abs. 1 und
2. Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1) zu machen.

(2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Textform. ²Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen; bei Personenwahl (§ 2 Abs. 1 Satz 2) entfällt diese Grenze. ³Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) ¹Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen den Studiengang, dem sie angehören, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerberinnen bzw. Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. ²Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden; bei Studierenden kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden. ³Dem Wahlvorschlag soll bei Listenwahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1) eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. ⁴Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(4) ¹Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. ²Soweit möglich soll ferner eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter benannt werden. ³Fehlen diese Angaben, gilt die erstgenannte Person im Wahlvorschlag als berechtigt, die Zweitgenannte als ihre Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(5) ¹Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, unterstützt und hierzu in Textform unterzeichnet werden; ein Wahlvorschlag für die weiteren Mitglieder im studentischen Konvent muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 2 S. 2 GO). ²Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte bzw. einen Wahlberechtigten. ³Eine Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterstützung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt (siehe Satz 2) und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält. ⁴Die Unterstützenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angaben zu machen; sie können darüber hinaus ihre Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angeben. ⁵Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterstützung für alle ungültig. ⁶Wird eine Unterstützung nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abs. 8) widerrufen, ist dies unbeachtlich.

(6) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist in Textform die Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen. ⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ⁵Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren

Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Bewerberinnen bzw. Bewerber können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(8) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb des von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. ²Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag (vier Wochen) vor dem ersten Wahltag.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 8) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Werktagen zu beseitigen. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) ¹Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter die Stimmzettel erstellt. ²Bei Listenwahl wird die Reihenfolge der Wahlvorschläge (= Listen) auf dem Stimmzettel durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Tag (zwei Wochen) vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) ¹Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung in der Regel als elektronisches Dokument. ²In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und wie sie die Stimme abzugeben haben. ³Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. ⁴Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 13 Abs. 2), sofern die Wahl nicht elektronisch durchgeführt wird.

(2) ¹Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Organ werden besondere Stimmzettel hergestellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge (= Listen) jeweils in der nach § 9 Abs. 2 ausgelosten Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 u. 2 genannten Angaben aufzuführen. ³Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 u. 2 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. ⁴In den Stimmzetteln ist auf die bestehenden Möglichkeiten der Stimmabgabe (siehe § 11) hinzuweisen.

(3) Die Stimmzettel für die Urnenwahl sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

(4) Soweit diese Wahlordnung nichts Näheres bestimmt, entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen bzw. des Wahlportals im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 11 Allgemeine Regelungen zur Stimmabgabe

(1)¹Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Senat bzw. Studentischem Konvent zu wählen sind.²Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerber bzw. welchen Bewerber sie wählt.³Sie kann Bewerberinnen bzw. Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren = Häufelung), indem sie vor den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Zahl der Stimmen, die sie dieser Bewerberin bzw. diesem Bewerber geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen setzt.⁴Ferner kann sie – soweit die Grundordnung dies vorsieht (derzeit § 17 GO) – ihre Stimmen auch auf Bewerberinnen oder Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen verteilen (Panaschieren), dabei zudem häufeln.

(2)¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (Listenwahl nach § 2 Abs. 1 Satz 1), können, soweit kein Panaschieren zulässig ist, die Stimmen nur für Bewerberinnen und Bewerber abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind.²Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert durch Ankreuzen einer Liste an, wird den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen.³Die wahlberechtigte Person kann abweichend im Rahmen der ihr insgesamt zustehenden Stimmenzahl bei einem Wahlvorschlag durch Ankreuzen oder Häufelung eine persönliche Stimmenverteilung und -gewichtung auf einzelne Bewerberinnen bzw. Bewerber vornehmen, zudem – soweit zulässig – durch Panaschieren auch einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern aus einer anderen Liste Stimmen zuweisen; ohne gleichzeitiges Ankreuzen eines Wahlvorschlags verfallen dann etwaige nicht vergebene Stimmen, anderenfalls werden diese entsprechend Satz 2 den verbleibenden Bewerberinnen bzw. Bewerbern gemäß ihrer Reihung in diesem Wahlvorschlag einzelnen bis zum Erreichen der insgesamt zu vergebenden Stimmenzahl zugerechnet.

(3)¹Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (Personenwahl nach § 2 Abs. 1 Satz 2) werden die Stimmen für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber abgegeben.²Die Zurechnung ihrer Stimmen erfolgt in entsprechender Anwendung von Absatz 1 und 2 durch Ankreuzen des Wahlvorschlags oder durch Ankreuzen von Bewerbern bzw. Häufelung.

§ 12 Urnenwahl

(1)¹Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume.²Sie bzw. er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeeobachtet kennzeichnen können.³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.

⁴Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Hochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. ⁵Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁶Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) ¹Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. ²Mindestens zwei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist. ³Gehören nicht alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss von den anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern jeweils eine bzw. einer dem Wahlvorstand angehören.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.

(4) ¹Vor Einwurf des nach § 11 ausgefüllten und gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ²Ist die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei; die wahlberechtigte Person wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ³Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(6) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wahlberechtigten erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 13 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig, sofern die Wahl nicht elektronisch durchgeführt wird.

(2) ¹Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag (zwei Wochen) vor Beginn der Wahl in Textform bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingehen. ²Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage (eine Woche) vor Beginn der Wahl gestellt werden. ³Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ⁴Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) ¹Die Briefwählerinnen und Briefwähler füllen persönlich und unbeobachtet nach § 11 den bzw. die Stimmzettel aus, legen diese(n) in den amtlichen Wahlumschlag und verschließen diesen, unter-

zeichnen die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, stecken den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließen diesen und übersenden oder übergeben den Wahlbrief so rechtzeitig an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zugeht. ²Der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.

(4) ¹Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. ²Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

§ 14 Elektronische Wahl (Online-Wahl)

(1) Für die Stimmabgabe bei elektronischer Wahl bestimmt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter einen elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal).

(2) ¹Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt den Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen elektronisch über ihre personalisierte Hochschul-E-Mail-Adresse bereit. ²Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. ³Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs elektronischer Stimmzettel.

(3) ¹Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch personalisierte Zugangsdaten am Wahlportal. ³Die elektronischen Stimmzettel sind gemäß den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen gemäß § 11 elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁴Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach und nur innerhalb der von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter festgesetzten Wahlfrist ausgeübt werden kann. ⁵Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁶Die wahlberechtigten Personen müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. ⁷Ein Absenden der Stimme(n) ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin bzw. den Wähler zu ermöglichen. ⁸Die Übermittlung muss für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ⁹Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin bzw. des Wählers in dem von ihr bzw. ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm müssen die Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe

der Stimme(n) sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Dienstzeiten auch in einem von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter festzulegenden Raum der Hochschule möglich.

(6) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(7) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 21 Abs. 4 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht und nachweislich die geltenden Wahlgrundsätze (§ 2) einhält. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin bzw. des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu der Wählerin bzw. dem Wähler möglich ist.

(5)¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern.²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6)¹Die wahlberechtigten Personen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte elektronische Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die wahlberechtigte Person verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 16 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2)¹Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er keine Bewerberin bzw. keinen Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
5. soweit für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für die Bewerberin bzw. den Bewerber,
6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
7. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder – soweit kein Panaschieren zulässig ist – Bewerberinnen bzw. Bewerber aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind,
8. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
9. wenn, insbesondere bei elektronischer Wahl, eine technische Manipulation erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jede einzelne Bewerberin bzw. jeden einzelnen Bewerber, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1)¹Bei einer elektronischen Wahl veranlasst die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter unverzüglich nach deren Beendigung die (unter Beachtung der §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3 bis 7 erfolgende) elektronische Auszählung der abgegebenen Stimmen und dokumentiert sie durch einen Ausdruck der Auszählungs- und Wahlergebnisse, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.²Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern (vgl. auch § 18 Abs. 3).³Bei elek-

tronischer Wahl sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen (vgl. § 5 Abs. 8 Satz 3).

(2) ¹Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber entfallen sind, fest. ²Sie bzw. er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter nach Maßgabe des Absatz 6 fest. ³Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. ⁴Sie bzw. er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(3) ¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt gemäß dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. ²Die Zahlen der gültigen Stimmzettel - bzw. bei Panaschieren: die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen -, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. ³Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(4) ¹Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerberinnen bzw. Bewerber genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(5) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerberinnen bzw. Bewerber (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.

(6) ¹Die nicht gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber eines Wahlvorschlags, welche aber wenigstens eine Stimme erhielten, sind in der Reihenfolge des Absatz 5 Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich die Ersatzvertreterin bzw. der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatz 4; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(7) ¹Bei Personenwahl sind abweichend von den Absätzen 3 bis 6 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhielten. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter.

§ 18 Wahl Niederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes, die übrigen von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und Wahl Niederschriften sowie bei elektronischer Wahl die Datensätze nach § 17 Abs. 1 sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter aufzubewahren.

§ 19 Annahme der Wahl

(1) ¹Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl in Textform gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Werktag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter in Textform eine Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG) vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 21 Abs. 4. ⁴Die Unvereinbarkeitsregeln (Fälle der Inkompatibilität) nach Art. 49 BayHIG und §§ 9 Abs. 3; 11 Abs. 3 Satz 4 GO sind zu beachten.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung.

§ 20 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertretern

¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet eine gewählte Person später aus, rückt die Ersatzvertreterin bzw. der Ersatzvertreter nach, die bzw. der gemäß § 17 Abs. 6 oder Abs. 7 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter die bzw. der Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz – soweit Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHIG nichts anderes bestimmt – unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt. ³Die Entscheidung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 trifft hier die Hochschulleitung.

§ 21 Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen (einer Woche) unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch in Textform gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters als Vorsitzende bzw. Vorsitzender mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁵Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁶§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 22 Fristen

(1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. ²§ 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 8, § 13 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen (d.h. es ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich).

§ 23 Bestimmungen für Neuwahlen

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat oder Studentischem Konvent gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayHIG, soweit hierfür nicht in Absatz 2 besondere Bestimmungen getroffen werden.

(2) ¹Die Vertreterinnen bzw. Vertreter im Senat sowie im Studentischen Konvent werden für den Rest der Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter des aufgelösten Gremiums gewählt. ²Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertreterinnen bzw. Vertretern einer Gruppe des aufgelösten Gremiums, werden die Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Gremium und die folgende Amtszeit gewählt. ³Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

§ 24 Sonderregelungen zu Wahlen nach §§ 13-15 GO

(1) ¹Die Wahlen

1. der bzw. des Vorsitzenden sowie der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Hochschulrates (Art. 36 Abs. 4 BayHIG; § 53 Abs. 3 Satz 3 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (**AVBayHIG**) i.V.m. § 13 Abs. 1 GO),
2. der Präsidentin bzw. des Präsidenten (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayHIG i.V.m. § 14 GO) und
3. der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten (Artt. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; 32 Abs. 1 BayHIG i.V.m. § 15 GO)

erfolgen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen als Personenwahlen im Wege der schriftlichen oder der elektronischen Abstimmung im Rahmen einer Präsenz-, hybriden oder Online-Sitzung der zuständigen Gremien. ²Die jeweilige Sitzungsleitung und die Wahlleitung stellen vorab Einvernehmen zur Art der Wahl (schriftliche [vgl. Urnenwahl] oder elektronische Wahl [vgl. Online-Wahl]; jeweils ohne die Möglichkeit der Briefwahl) her. ³Die entsprechenden Wahlunterlagen sollen, soweit möglich, durch die Wahlleitung mit der Einladung zu der Sitzung elektronisch versandt, sonst rechtzeitig zur bzw. in der Sitzung nachgereicht werden. ⁴Den externen wahlberechtigten Mitgliedern werden, soweit keine persönliche E-Mail-Adresse angegeben wird, für die Zwecke der elektronischen Wahl personalisierte Hochschul-E-Mail-Adressen (Anmeldung mit ID der bzw. des Wählenden und Passwort) zugeteilt, an welche die Wahlunterlagen versandt werden und über die an der Wahl teilgenommen werden kann.

(2) Etwaige Stimmrechtsübertragungen (vgl. §§ 13 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. 20 Abs. 3 GO) sind bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, der Wahlleitung in Textform zuzuleiten.

(3) Der Abstimmungszeitraum wird durch die Wahlleitung im Benehmen mit der Sitzungsleitung festgelegt und ist so zu bemessen, dass die Wahlberechtigten ausreichend Zeit für die Stimmabgabe haben.

§ 25 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt erstmals für die Wahlen im Sommersemester 2026. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule für Musik Nürnberg (WO) vom 6.12.2021 außer Kraft.

Nürnberg, den 30. März 2026

gez.

Prof. Rainer Kotzian

Präsident

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 23.03.2026 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 30.03.2026 und durch Niederlegung sowie Aushang bekanntgemacht am 30.03.2026. § 2 Abs. 2 WO wurde durch Beschluss des Senats vom

27.04.2026, ausgefertigt durch den Präsidenten am 27.04.2026, redaktionell berichtigt und am selben Tag durch Niederlegung und Aushang bekanntgemacht.